

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 38.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

gerichte zu N. diesen Bescheid: daß Beklagter/sei-
nes Vormendens ungeacht / die Miete inner-
halb Sächs Frist zu reumen schuldig/es wird ihm
aber seine Klage vnd Zuspruch wider Hans Dür-
bachen nicht vnbilllich vorbehalten.

Cas. 38.

Cajus vnd Mævius beyde Soldaten reichen
ein Gesellschaft Contract auff / daß alles das je-
nige / was sie im Kriege erworben / einem jeden
halb seyn sol. Cajus vberlômpt von seinem Prin-
zen wegen seiner Tapfferkeit / ober den Sold / ein
stattlich Rittergut / Daher entsteht die Frage:
Ob auch solches Cajus mit Mævio theilē müsse?

Mævius klagt / und irrt seine Intention in ju-
re, daß der (1) Gewin vnter zweyen Gesellschaft-
ten zu theillen / per l. duobus. 52. §. socium. l. i. in fin.
cum l. seq. & l. si quis. 74 D. eod. item l. cum in 3. C.
eod. Meyer in Colleg. Arg. t. b. 21. n. 8.

Cajus sagt excipiendo, daß er das feudum
(2) nicht ex quaestu & operâ socii, sondern ex
causa lucrativa, daß es ihm verehret worden/
vberkommen / Derhalben könnte er nicht gezwun-
gen werden / solches mit Klägern zu theillen / per l.
coire. 7. D. pro socio Cost al. ibid. confer Caesar. in Con-
sil. illustr. 56. p. 2. Bitter derhalben Klägern abzu-
weisen vnd sich zu absolvirn.

Nota.

Nota.

Diese des Beklagten exceptio ist gut / Ein
 remahl ein Lehngut nicht gezwungen / son-
 dern gratis gegeben wird / *Vigel. in M. L. Feud.*
c. 4. q. 1. Except. 28. Gleich wie nun keine (3)
 Erbschafft / die einem zufelle / mit seinem
 Socio zu theilen / *per ea, que tradit Costal.*
ad d. 17. D. pro Soc. Also auch kein Lehngut /
 vnd ist nicht zu sehen / wie des Beklagten
 exceptio wolte elidirt werden / derhalben
 nachfolgender Gestalt zu verabschieden.

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darwider vor-
 geschützte Exception *Mavii* Klägern an einem /
Caji Beklagten am andern Theil / Gebe ich dero
 Zeit verordneter Ampschöffer zu N. diesen Bes-
 cheid: Daß Klägers suchen nicht statt hat / der-
 halben Beklagter von angestelter Klage billig
 absolvirt vnd loß gezeht wird.

Cas. 39.

Als *Mavius* vnd seine Schwester *Mareba* ih-
 res Vaters Erbschafft in gemein haben / ver-
 kauft *Mavius* aus selbiger das Haus *Sejo*.
 hernach theilet er mit der Schwester die Erb-
 schafft:

D iij

schafft:

Nota